

Bekanntmachung über die Übertragung von Ermächtigungen nach § 107 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 05.07.2011 bis 31.12.2018

aufgeh. durch § 8 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 28. November 2018 (Brem.ABl. S. 1185)

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne des § 107 Abs. 2 Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1046), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I. S. 1138) geändert worden ist, für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Integrationsamtes nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf örtliche Fürsorgestellen oder zur Bestimmung der Heranziehung örtlicher Fürsorgestellen zur Durchführung der den Integrationsämtern obliegenden Aufgaben ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. Oktober 2005

Der Senat